

Ein Fall für die Regressbearbeitung der BG

Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

Birgt eine Sache eine Gefahr, so hat der hierfür Verantwortliche, nicht unbedingt der Eigentümer, dafür zu sorgen, dass durch die Sache niemand zu Schaden kommt.

Jeder, der eine Gefahrenquelle schafft, hat also die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen zu treffen. Für die Anforderungen an die Sorgfalt des Verantwortlichen gibt es keine allgemein gültigen Maßstäbe. Es kommt an auf die Intensität der Gefährdung und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, die Möglichkeit und die Kosten einer Schadensverhütung, aber auch auf die Verkehrserwartungen und die Möglichkeiten, der Gefahr auszuweichen. Allgemein gilt: je größer die Gefahr und je weniger man mit der Gefahr rechnen muss, um so mehr muss getan werden. Wird nichts oder nicht genügend zur Gefahrenabwehr unternommen, obwohl dies objektiv notwendig und subjektiv zumutbar war, so spricht man von einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Die Verkehrssicherungspflicht besteht neben den Verpflichtungen, die vielfach durch Verträge und andere spezielle gesetzliche Regelungen festgelegt sind. Die Rechtsprechung hat durch eine Vielzahl von Entscheidungen den Rahmen abgesteckt, in dem Maßnahmen zur Gefahrenabwehr als objektiv erforderlich und zumutbar angesehen werden. Als Indiz für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht wird auch der Verstoß gegen eine BG-Vorschrift gewertet. Der größte Teil der fremd verursachten Unfälle ereignet sich im Straßenverkehr. Allerdings sind diese Unfälle nicht nur „klassische“ Verkehrsunfälle, sondern auch solche, bei denen eine Verkehrssicherungspflichtverletzung Unfallursache ist.

Schadenersatzansprüche als Voraussetzung des Regresses

Beruhet der Arbeitsunfall eines Versicherten auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, so bestehen grundsätzlich Schadenersatzansprüche des Geschädigten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 823 BGB) gegenüber dem Verursacher.

Beispiele:

- Ein Hauseigentümer hat bei Glätte seinen Gehweg nicht gestreut.
- Ein Fremdunternehmen hat den von ihm aufgestellten Bauzaun nicht befestigt und dieser stürzt um.
- Ein Baugraben ist vom Fremdunternehmen nicht vorschriftsmäßig gegen Einsturz gesichert, obwohl dies zu seinen Vertragspflichten gehört.

Die Sachlage ist hier genau so wie bei allen Unfällen im Straßenverkehr. Andererseits muss die BG bei diesen Unfällen für den Personenschaden leisten, indem sie die Kosten der Heilbehandlung trägt, ggf. auch Verletzengeld oder eine Rente zahlt. Natürlich sollen diese Leistungen den Schädiger nicht entlasten. Die Solidargemeinschaft der beitragszahlenden Unternehmer soll nicht Kostenträger der fremdverschuldeten Unfälle sein. Der Rückgriff (Regress) bei dem Schädiger erfüllt eine wichtige Ausgleichsfunktion. Hier beginnt die Arbeit der Regressabteilung.

Grundlagen des Regressverfahrens

Um eine Doppelbelastung des Schädigers durch den Geschädigten und die BG zu vermeiden, hat das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB X) eine Regelung parat,



nach der die Schadenersatzansprüche (des Geschädigten) auf die BG übergehen, soweit diese zur Schadenskompensation Leistungen erbringt. Allerdings kann die BG nicht schlechthin alle Aufwendungen ersetzt verlangen. Denn die Entschädigungsleistungen, die sie zu gewähren hat, gehen vielfach über den tatsächlich vorhandenen zivilrechtlichen Schaden hinaus. Nur in diesem Umfang kann also der Schädiger in Regress genommen werden. Die BG muss sich auch ein Mitverschulden des Geschädigten ebenso zurechnen lassen, wie es der Geschädigte bei der Durchsetzung seiner Ansprüche müsste. Sie erhält daher auch ihre Aufwendungen nur nach der ausgehandelten oder in einem Gerichtsverfahren erzielten Haftungsquote. Eine Besonderheit besteht darin, dass dem Geschädigten die Ansprüche erhalten bleiben, für die die BG keine Leistungen erbringt (z. B. Schmerzensgeld).

Regress-Sachbearbeitung

Für die Regress-Sachbearbeiter ist zunächst zu prüfen,
- ob überhaupt ein Regressfall vorliegt und

- ob es sich um einen Regress gegen Dritte oder einen Regress gegen (grundsätzlich haftungsfreigestellte) Betriebsangehörige handelt.

Dann ist der Schadenssachverhalt möglichst genau aufzuklären, um den Haftungsumfang des Verursachers festzustellen. Also ist zu ermitteln, wer für die Gefahrenquelle verantwortlich war und ob nach den genannten Kriterien der Rechtsprechung tatsächlich ein volles Verschulden des Verkehrssicherungspflichtigen besteht. Hat der Geschädigte schon eigene Schadenersatzansprüche (z. B. über einen Rechtsanwalt) wegen Sachschäden oder Schmerzensgeld beim Schädiger angemeldet, so ist es für die BG sinnvoll, sich an diese Ansprüche anzuhängen. Dazu muss die BG jedoch wissen, welche Schadenersatzansprüche des Versicherten auf sie übergegangen sind. Zuweilen sind dazu auch Nachfragen beim Arbeitgeber notwendig, z. B. wenn der Geschädigte wegen der Unfallverletzungen nicht mehr am früheren Arbeitsplatz ist und deshalb weniger Arbeitsentgelt erhält.

Liegen alle erforderlichen Informationen vor, macht der Sachbearbeiter die Regressansprüche bei dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung geltend. Wird eine Haftung gänzlich bestritten oder ein prozentual nicht akzeptables Mitverschulden des Versicherten eingewandt, und verschließt sich der Schädiger oder seine Haftpflichtversicherung den Argumenten der BG, so ist es bisweilen notwendig, die Regressansprüche gerichtlich durchzusetzen. Dies ist allerdings die Ausnahme. Gerade bei der Anspruchsabwicklung über die Haftpflichtversicherungen besteht auch dort ein Interesse, Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und lieber einen Vergleich abzuschließen, wenn die Positionen nicht allzu weit auseinander liegen.

Um ihre Erfolgsaussichten bei den Verhandlungen mit Schädigern oder deren Haftpflichtversicherungen oder auch in einem Rechtsstreit so gut wie möglich beurteilen zu können, braucht die BG möglichst detaillierte Angaben zur Unfallsituation. Aus der Unfallanzeige lassen sich oft nicht alle strittigen Fragen beantworten. Aus diesem Grund fragt die BG manchmal erst geraume Zeit nach einem Unfall nochmals zum Unfallhergang schriftlich bei dem geschädigten Versicherten oder einem Arbeitskollegen nach.

Ein gewisser Nachdruck bei der Betreibung des Regressverfahrens ist wichtig. Schließlich haben die Regresseinnahmen auch direkten Einfluss auf die Umlage. Deutliche Angaben können dazu beitragen, dass die BG ihre Regressforderungen weitreichend realisieren kann.